

- f) die Aufgaben, die sich aus der Vorbereitung und Durchführung der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe ergeben  
(Finanzierung: Staatshaushalt),
- g) die Prämien für Mitarbeiter, Betriebe und Einrichtungen  
(Finanzierung: Prämienfonds, Verfügungsfonds des Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes).

## § 9

#### Erstattung und Abrechnung der Aufwendungen der VEB aus dem Fonds Technik

(1) Aus dem Fonds Technik des Wirtschaftsrates des Bezirkes sind den VEB themen- und maßnahmegebunden zu erstatten:

- der als variable direkte Grundkosten abzurechnende Lohn für die unmittelbar an der Durchführung der Arbeiten beteiligten wissenschaftlich-technischen, ingenieur-technischen und sonstigen Arbeitskräfte,
- das als variable direkte Grundkosten abzurechnende Grundmaterial,
- die notwendigen variablen indirekten Kosten, konstanten Kosten, planbaren, jedoch nicht kalkulierbaren anderen Kosten,
- die Zuschlagssätze, die sich aus diesen Kosten ergeben, sind vom Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes zu prüfen und festzulegen.

(2) Für nicht planbare und nicht kalkulierbare Kosten erfolgt keine Erstattung.

(3) Von den VEB ist die Abrechnung themen- und maßnahmegebunden vorzunehmen:

- für die Versuchsproduktion zum Industrieabgabepreis entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für das künftige Serienerzeugnis,
- für die übrigen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und die Mehrkosten der Versuchsproduktion zu Ist-Grundkosten zuzüglich der genehmigten Zuschläge.

(4) Alle aus dem Fonds Technik finanzierten Ausgaben sind in den VEB zu aktivieren. Die aktivierten Beträge sind auf einem Konto „unvollendete Forschungsarbeiten“ auszuweisen. Ein entsprechendes Passivkonto ist zu bilden.

(5) Wird die festgelegte Zielstellung und der geplante Nutzen erreicht (Verteidigung), sind die aktivierten Forschungs- und Entwicklungskosten für dieses Thema gegen das Passivkonto zu buchen. Werden die festgelegten Ziele nicht erreicht, entscheidet der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes, in welcher Höhe die entstandenen Aufwendungen von den Betrieben zu Lasten der Kosten (Konto 384) zu finanzieren sind. Diese Beträge sind dem Fonds Technik des Wirtschaftsrates des Bezirkes wieder zuzuführen.

## § 10

#### Kontrolle und Berichterstattung

Die Berichterstattung über den Fonds Technik wird durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit dem Staatssekretär

für Forschung und Technik, dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und dem Minister der Finanzen geregelt.

## § II

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- die Anordnung vom 9. Dezember 1957 über die Finanzierung und Verrechnung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI I S. 683),
- die Anordnung Nr. 3 vom 21. März 1960 über die Finanzierung und Verrechnung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. I S. 224) und
- die Anordnung vom 22. Mai 1963 über die Förderung der Vergabe von Lizenzen an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II S. 374).

(3) Mit Wirkung vom 1. Januar 1965 treten die §§ 5 und 11 der Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Wirtschaftsrate der Bezirke und deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen (GBI. III S. 55) außer Kraft.

Berlin, den 20. April 1965

#### Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: K r a c k  
Stellvertreter des Vorsitzenden

#### Anordnung über die Bildung und Verwendung des Verfügungsfonds der Vorsitzenden der Wirtschaftsrate der Bezirke.

Vom 20. April 1965

Auf Grund des § 21 Abs. 1 der Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Wirtschaftsrate der Bezirke und deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen (GBI. III S. 55) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

## § 1

#### Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Wirtschaftsrate der Bezirke.

## § 2

#### Bildung des Verfügungsfonds

(1) In den Wirtschaftsrate der Bezirke wird ein Verfügungsfonds der Vorsitzenden der Wirtschaftsrate der Bezirke aus Mitteln des Haushaltes gebildet.

(2) Die Höhe des Verfügungsfonds wird jährlich durch die Vorsitzenden der Wirtschaftsrate der Bezirke vorgeschlagen und begründet, durch den Leiter der Abteilung Wirtschaftsrate der Bezirke des Volkswirt-